



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. April 2020
Seite 1 von 14

Ministerpräsident

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Aktenzeichen:
I C 2 - 0044-1.1.7

Ministerium des Innern

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Herr Landwehr
Telefon (0211) 4972 - 2511

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Minister für Bundes- und,
Europaangelegenheiten sowie Internationales

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 34 17

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



40025 Düsseldorf

1. April 2020
Seite 2 von 14

Abteilungen I, II, III, IV, V und VI

im Hause

**Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für
Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen
zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere
Hinweise**

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (NHHG 2020) sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise aus dem Landeshaushalt finanzieren zu können.

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück ist die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben und der Kompensation von Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der aktuellen Krise.

Mit dem Nachtragshaushalt wurden im Haushalt strukturiert die Voraussetzungen für zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise abgebildet und um die notwendigen weiteren haushaltsrechtlichen und - wirtschaftlichen Ermächtigungen ergänzt.

Für die weitere konkrete Umsetzung der Maßnahmen im Haushaltsvollzug sollen auch Erleichterungen im Förder- und Zuwendungsverfahren geschaffen werden. Diese Erleichterungen werden mit den folgenden Anwendungshinweisen zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) umgesetzt. Sie beziehen sich insbesondere auf



die VV zu den §§ 23, 44 und 53 LHO und betreffen hier Hinweise zu Form-
erfordernissen von Antrag und Bescheid, Nebenbestimmungen und den
Verwendungsnachweis.

1. April 2020
Seite 3 von 14

Dabei gliedert sich der Erlass in Allgemeine Anwendungshinweise (Ab-
schnitt A), die für alle Maßnahmen gelten sowie Besondere Anwendungs-
hinweise für einzelne Maßnahmenbereiche (Abschnitt B), um deren Be-
sonderheiten Rechnung tragen zu können.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht nicht abschließend fest, welche Unterstüt-
zungsmaßnahmen in welcher Form, Art und Weise umgesetzt werden.
Daher sind die Anwendungshinweise ebenfalls nicht als abschließend zu
verstehen, sondern als der Einstieg in die notwendigen Erleichterungen
im Verfahren. Der Erlass soll daher entsprechend den aktuellen Gege-
benheiten und Notwendigkeiten fortlaufend überarbeitet werden. Hin-
weise hierzu nehme ich gerne entgegen.

Der Runderlass tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezem-
ber 2020 befristet.

Landwehr

Anlagen: Anwendungshinweise, ANBest-P-Corona



**Anwendungshinweise
insbesondere zu den VV zu §§ 23, 44 und 53 LHO
im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise
und weitere Hinweise**

1. April 2020
Seite 4 von 14

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

vom 1. April 2020

Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Haushaltsvollzug sollen Erleichterungen im Förder- und Zuwendungsverfahren geschaffen werden. **Diese Erleichterungen sind anzuwenden für Maßnahmen im Förder- und Zuwendungsverfahren, die unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen.** Die Erleichterungen gelten nur für diese Maßnahmen und werden mit den folgenden Anwendungshinweisen zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) umgesetzt. Sie beziehen sich primär auf die VV zu den §§ 23, 44 (klassisches Zuwendungsverfahren) und 53 LHO (Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2020 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO) und betreffen insbesondere Hinweise zu Formerfordernissen von Antrag und Bescheid, Nebenbestimmungen und den Verwendungsnachweis.

Der Erlass gliedert sich in einen **Abschnitt A - Allgemeine Anwendungshinweise**, der für alle Maßnahmen nach §§ 23, 44 und 53 LHO gilt.

Im **Abschnitt B - Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen** finden sich Hinweise, um den Besonderheiten dieser Bereiche - ebenfalls primär auf Grundlage der §§ 23, 44 und 53 LHO und den Regelungen dieses Erlasses - Rechnung tragen zu können.



Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in den §§ 5 Abs. 2 LHO i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3, § 53 LHO und § 28 Abs. 4 HHG 2020 ergehen die nachfolgenden Anwendungshinweise:

1. April 2020
Seite 5 von 14

A Allgemeine Anwendungshinweise

Für das Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

Grundsätze:

- A.1** Soweit im Fördervollzug ein Ermessensspielraum besteht, ist dieser im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation großzügig auszulegen. Gleiches gilt für die Regelung von Ausnahmen, die der Bewältigung der Krise dienen.
- A.2** Sofern Fristen geregelt wurden, in denen der Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist und er diese Fristen als Folge der Krisensituation nicht einhalten kann, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.
- A.3** Steht die Festsetzung einer Zinszahlungspflicht im Ermessen des Landes, so kann auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden. Auf die Ausnahmeregelungen nach Nr. 1.4.2 VV zu § 59 LHO in Fällen der Stundung wird ausdrücklich hingewiesen.

I VV zu § 44 LHO

1 zu Nr. 1 VV Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Bagatellgrenze in Nr.1 VV in Höhe von 2 000 Euro ist unbeachtlich.
- 1.2 Die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zu Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt allgemein als erteilt.



- 1.3 Bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Bundes oder unter Beteiligung des Bundes sind gegebenenfalls vom Bund vorgegebene oder mit ihm vereinbarte Anwendungshinweise zu beachten. Dies gilt ebenso für Regelungen anderer dritter Mittelgeber, insbesondere für das für die EU-Förderung geltende Regelwerk.
- 1.4 Auf die Anhörung des LRH nach Nr. 1.4.5 VV zu § 44 LHO wird verzichtet; die alsbaldige Unterrichtung ist ausreichend.

2 zu Nr. 2 VV Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf zur Vollfinanzierung bewilligt werden.

3 zu Nr. 3 VV Antragsverfahren

Eines schriftlichen Antrags bedarf es nicht. Ausreichend sind elektronische Dokumente, die die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf die Vorlage von weiteren Unterlagen kann weitgehend verzichtet werden. Elektronische Verfahren, insbesondere eine einfache E-Mail oder einfache Online-Formulare, sind zulässig.

4 zu Nr. 4 VV Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen müssen nicht durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Elektronische Verfahren, insbesondere eine einfache E-Mail oder einfache Online-Formulare, sind zulässig.
- 4.2 Der Festlegung eines Durchführungszeitraums bedarf es nicht.
- 4.3 Die Zuwendungsbescheide sind grundsätzlich mit dem Muster einer Erklärung zu versehen, durch die der Zuwendungsempfänger auf seinen Rechtsbehelf verzichten kann, um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

Hinweis zu Nrn. 3 und 4.1

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie



in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie“ ist die Änderung des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) durch Einfügung eines neuen § 25a - Vorübergehende Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren - mit folgendem Wortlaut und Geltungszeitraum vorgesehen:

1. April 2020
Seite 7 von 14

„§ 25a

Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren

(1) *Abweichend von § 3a VwVfG NRW kann die zuständige Behörde weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht.*

(2) *Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekanntgegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem er oder die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die empfangs- oder abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekanntgegeben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes oder der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem der empfangs- oder abrufberechtigte Person der Verwaltungsakt tatsächlich zugegangen ist oder sie den Datenabruf durchgeführt hat.“*

„§ 25a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Mit Inkrafttreten dieser Regelung ersetzt sie die angeführten Nrn. 3 und 4.1.



5 zu Nr. 5 VV Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Bestimmungen der ANBest-P können auf das den Maßnahmen entsprechende notwendige Maß reduziert werden. Ein Muster mit gegenüber den ANBest-P reduzierten Nebenbestimmungen ist in der Anlage zu diesen Anwendungshinweisen beigefügt (ANBest-P-Corona).
- 5.2 Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren (siehe auch ANBest-P-Corona).

6 zu Nr. 7 VV Auszahlung der Zuwendungen

- 6.1 Vgl. zu den Voraussetzungen einer beschleunigten Auszahlung Nr. 4.3.
- 6.2 Zur Sicherstellung der Liquidität der Zuwendungsempfänger kann die zeitliche Beschränkung der Nr. 7.2 über die bisherigen zwei Monate hinaus angepasst werden. Der Zeitraum darf dabei nicht über das Jahresende hinausreichen.

7 zu Nr. 10 VV Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zweckes in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto bzw. dieser Kostenstelle ersetzt werden.



7.2 Der einfache Verwendungsnachweis wird ohne Einschränkungen zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.

1. April 2020
Seite 9 von 14

(siehe zu Nr. 7 auch ANBest-P-Corona)

II VV zu § 53 LHO

Für Ausgaben nach § 32 Haushaltsgesetz 2020 zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 LHO gelten folgende Anwendungshinweise:

1 Art der Leistung

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Billigkeitsleistungen sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

2 Voraussetzungen

Für die Leistungen des Landes aus Gründen der Billigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

2.1 Die Ausgabeermächtigung im Sinne des § 53 LHO kann sich aus dem Haushaltsplan ergeben, und zwar aus einem eigenen Titel, einem entsprechenden Haushaltsvermerk oder den die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegenden Erläuterungen zu einem Titel. Sie kann ferner im Wege der Entscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe (§ 37 LHO) erteilt werden.



2.2. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind festzulegen. Diese Festlegungen können auch schon im Antragsformular vorgenommen werden. Das Ministerium der Finanzen ist hierüber zu informieren.

2.2.1 Der Zweck der Billigkeitsleistungen muss sich auf die Aufgaben des Landes beschränken.

2.2.2 Die Höhe der Entschädigungsleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen; die Leistungsempfänger müssen sich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB).

2.3 Verfahren

2.3.1 Das Verfahren (Antrag, Bewilligung, Nachweis) kann vollumfänglich elektronisch abgewickelt werden. Die Regelungen unter A I Nr. 3 und Nr. 4.1 (und der hierzu ergangene Hinweis) geltend entsprechend.

2.3.2 Bei der Umsetzung von Maßnahmen unter Beteiligung des Bundes sind etwaige Vorgaben des Bundes zu beachten (z. B. Vollzugshinweise zu der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen für das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige“).



B Besondere Anwendungshinweise für einzelne Maßnahmenbereiche oder Fallkonstellationen

1. April 2020
Seite 11 von 14

I Zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben (z. B. Veranstaltungen), die aufgrund der Krisensituation nicht stattfinden können

1 Anlass und Anwendungsbereich

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt, dass eine Vielzahl von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote (u.a. alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen, Schwimmbäder, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen, Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie – mit Ausnahmen – Bibliotheken) zu schließen bzw. einzustellen sind. Es hat auch angeordnet, dass alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen sind.

Unter anderem zur Durchführung zahlreicher Veranstaltungen, Programme und Projekte wurden bereits Förderungen des Landes bewilligt oder beantragt. Allen Planungen liegen Kosten- und Finanzierungspläne zugrunde, die aufgrund krisenbedingter Absagen und Ausfälle neu zu bewerten sind.

2 Hinweise

2.1 Die Hinweise finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 22.03.2020 vorgelegen hat sowie in den Fällen, in denen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde bzw. nach Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO nicht erforderlich war.

2.2 Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte, die infolge des zu Ziffer 1 genannten Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgesagt werden müssen, sind im Rahmen



der gewährten Zuwendungen als zuwendungsfähige Ausgaben anzuerkennen (Beispiele: Ausgaben in Vorbereitung von nur teilweise oder nicht durchgeführten Veranstaltungen und Projekten, Stornokosten). Die Anerkennung erfolgt zur Vermeidung existentieller Härten als strukturelle Förderung, auch wenn der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt auch für fehlende Einnahmen, die insoweit die für die Förderzusage zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO) gemindert haben.

- 2.3 Für zumutbare Ausgabenreduzierungen oder Stornierungen/Kündigung von Bestellungen bzw. Verträgen haben die Zuwendungsempfänger im Fall der Absage von Veranstaltungen und Projekten im Wege der allgemeinen Schadenminderungspflicht zu sorgen.
 - 2.4 Die zuwendungsrechtliche Berücksichtigung von Ausfallhonoraren erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld, das entspricht einer Berücksichtigung in Höhe von 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Ausfallhonorar 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.
 - 2.5 Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.
 - 2.6 Darüber hinaus werden die Fördernehmer aufgefordert, soweit möglich und wirtschaftlich, Auffangkonzeppte (z.B. Streaming-Angebote) für temporäre Veranstaltungen zu erarbeiten. Die Handhabung ist in Zweifelsfällen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorab abzustimmen.
- II Zuwendungen zu laufenden Förderzwecken (z. B. institutionelle Förderungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen u. dgl. der Zuwendungszweck vorübergehend nicht erreicht wird**
- 1 Für die Zeit der vorübergehenden Nichterreicherung des Zuwendungszwecks können nur nicht zu vermeidende Ausgaben (insbe-



sondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.

2. Sofern die Zuwendung noch nicht bewilligt ist, sind bereits im Bescheid die verminderten Ausgaben anzusetzen.
3. Ist die Bewilligung bereits erfolgt, ist ein sofortiger (Teil-)Widerruf nicht erforderlich. Die Korrektur erfolgt durch Teilwiderruf im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nr. 8.2.3.1 VV zu § 44 LHO.
4. Ein darüber hinaus gehender genereller Ausschluss des Zeitraums der vorübergehenden Nichterfüllung des Zweckes von der Förderung kann im Rahmen der Ermessensausübung unterbleiben.

Hinweis zu II

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie“ ist die Änderung des Weiterbildungsgesetzes wie folgt vorgesehen:

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. *In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:*

„(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

2. *Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:*



„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona-bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“

1. April 2020
Seite 14 von 14

3. *In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:*

„(2a) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

4. *In § 19 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:*

„(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.“

C Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise

(ANBest-P-Corona)

Die ANBest-P-Corona enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.2

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.3

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

4.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5

Nachweis der Verwendung

5.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

5.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

5.6

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.7

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6

Prüfung der Verwendung

6.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

7

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).